

**Mitgliederversammlung des Ahrensburger TSV von 1874 e.V.
am 25.04.2018**

**Informationen zu
TOP 8.1 Anträge des Geschäftsführenden Vorstandes auf Satzungsänderungen**

Antrag A

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Abs. 1 alte Fassung

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern monatliche Beiträge erhoben. Die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen oder Sparten des Vereins kann von der Zahlung einer Sonderaufnahmegebühr und/oder von monatlichen Sonderbeiträgen abhängig gemacht werden. Beiträge sind eine Bringschuld und im Voraus fällig.

Abs. 1 neue Fassung

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern monatliche Beiträge erhoben. Die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen oder Sparten des Vereins kann von der Zahlung einer Sonderaufnahmegebühr und/oder von monatlichen *Zusatzbeiträgen* abhängig gemacht werden. Beiträge sind eine Bringschuld und im Voraus fällig

Grund: redaktionelle Änderung

Abs. 2 bis 5 unverändert

Antrag B

§ 8 Mitgliederversammlung

Abs. 1 bis 3 unverändert

Abs. 4 neuer, zusätzlicher Absatz

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung per Aushang in der Geschäftsstelle und auf der Webseite des Vereins zur Kenntnis zu geben. Sollten danach innerhalb von vier Wochen keine Einwände erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt.

Grund: erforderliche Ergänzung

Antrag C

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 alte Fassung

Sie ist mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung auf Webseite des Vereins, in der örtlichen Presse und durch öffentlichen Aushang.

Abs. 2 neue Fassung

Sie ist mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch *Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins und durch Aushang in der Geschäftsstelle.*

Grund: Aktualisierung

Antrag D

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Geschäftsführenden Vorstandes

Abs. 1 bis 4 unverändert

Abs. 5 neuer, zusätzlicher Absatz

Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes im Sinne von § 26 BGB (s. § 13 Abs. 2) können nur dann gewählt werden, wenn sie spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorgeschlagen wurden.

Grund: Aktualisierung

Antrag E

§ 17 Zuständigkeit des Erweiterten Vorstandes

Abs. 1, 3, 4 unverändert

Abs. 2 alte Fassung

Insbesondere beschließt er über:

- die Höhe der Aufnahmegebühr und des monatlichen Beitrages
- die Höhe der Sonderzuwendungen an einzelne Abteilungen

Abs 2. neue Fassung

Insbesondere beschließt er über:

- die Höhe der Aufnahmegebühr und des monatlichen Beitrages
- die Höhe der *Sonderzuweisungen* an einzelne Abteilungen

Grund: redaktionelle Änderung

Rest Abs 2 unverändert

Antrag F

§ 25 Abteilungen und Sparten

Abs. 5 alte Fassung

Die Abteilungsversammlung beschließt über Sonderaufnahmegebühren und Sonderbeiträge. Der Beschluss wird nach der Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand wirksam.

Abs. 5 neue Fassung

Die Abteilungsversammlung beschließt über Sonderaufnahmegebühren und *Zusatzbeiträge*. Der *Beschluss* wird nach der Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand wirksam.

Grund: redaktionelle Änderung

Abs. 12 neuer, zusätzlicher Abs.

In Ämter der Abteilungen oder Sparten können nur ordentliche und passive Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder auf Zeit sind nicht wählbar.

Grund: Ebenso wie in den Organen des Vereins – s. § 7 der Satzung – sollten auch in den Abteilungen und Sparten nur Mitglieder Ämter innehaben.

Die übrigen Abs. bleiben unverändert.

Antrag G

§ 27 Datenverarbeitung im Verein

(neuer, zusätzlicher Paragraph, jetziger § 27 wird § 28, § 28 wird § 29)

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutzverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, falls sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Grund : Aktualisierung

Antrag H

§ 28 (derzeit § 27) Auflösung des Vereins

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 alte Fassung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ahrensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat. Vereinsmitglieder haben in diesen Fällen und bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft keinerlei Ansprüche auf das vorhandene Vereinsvermögen.

Abs. 2 neue Fassung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins *oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke* fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ahrensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat. Vereinsmitglieder haben in diesen Fällen und bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft keinerlei Ansprüche auf das vorhandene Vereinsvermögen.

Grund : erforderliche Ergänzung aus steuerlichen Gründen

Ahrensburg, März 2018